

Reglement für die Schulzahnpflege

11. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage	1
II.	Kosten	1
III.	Prophylaxe	3
IV.	Schlussbestimmungen	4

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	1
	Art. 1 Rechtliche Grundlagen	1
	Art. 2 Inhalt	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Grundsätze	1
II.	Kosten	1
	Art. 5 Kosten Schulzahnuntersuchung	1
	Art. 6 Behandlungskosten	2
	Art. 7 Kosten für Röntgenaufnahmen	2
	Art. 8 Sozialtarif	2
	Art. 9 Verweigerung oder Kürzung Kostenbeteiligung	2
III.	Prophylaxe	3
	Art. 10 Dauer und Umfang	3
	Art. 11 Kosten und Durchführung Prophylaxe	3
IV.	Schlussbestimmungen	4

I. Ausgangslage

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich, § 51 LS 810.1, sowie der Verordnung über die Schul- und Volksschulzahnpflege, § 7 LS 818.22, sorgen die Gemeinden für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Kinder im Volksschulalter.

Art. 2 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Zahnarztuntersuche und – Behandlungen sowie die Prophylaxe innerhalb der Primarschule Wädenswil (nachfolgend PSW genannt).

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Wädenswil, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule besuchen.

Art. 4 Grundsätze

¹ Der jährliche Untersuch kann bei einem beliebigen Zahnarzt bzw. einer beliebigen Zahnärztin durchgeführt werden. Voraussetzung dafür bildet ein Schweizer Diplom oder ein in der Schweiz anerkanntes Diplom.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für die Durchführung der obligatorischen Zahnkontrolle ihres Kindes verantwortlich. Der Termin wird selbstständig organisiert. Wird der vorgeschriebene Untersuch versäumt, ermahnt die Schule die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

II. Kosten

Art. 5 Kosten Schulzahnuntersuchung

¹ Die Kontrolluntersuchung ist obligatorisch und wird im Rahmen des Gutscheinsystems der Zürcher Schulzahnuntersuchung organisiert. Der Gutschein wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jährlich – jeweils zum Anfang des Schuljahres – durch die Schule gestellt.

Art. 6 Behandlungskosten

¹ Die Kosten für Zahnbehandlungen oder Zahnstellungskorrekturen gehen zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. An kieferorthopädische Behandlungen werden keine finanziellen Beiträge ausgerichtet.

² Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Art. 7 Kosten für Röntgenaufnahmen

¹ Die PSW übernimmt die Untersuchungskosten sowie die Kosten für maximal zwei Paar Bissflügel-Röntgenaufnahmen während der Schulzeit.

² Das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist zwingend für das Durchführen von Röntgenbildern und das Auftragen eines Fluorid-Lacks auf die durchbrechenden Zähne.

Art. 8 Sozialtarif

¹ Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV können den Sozialtarif beanspruchen. Dazu reichen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Schulverwaltung die entsprechenden Bestätigungen (Prämienverbilligungen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen), die Zahnarztrechnung, die Krankenkassenabrechnung sowie eine Kopie der letzten Steuerrechnung ein. Konkubinatspartner reichen beide Steuerrechnungen ein. Sie werden wie verheiratete Paare behandelt. Die Unterlagen sind spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung der Zahnarztpraxis einzureichen. Das Feld "Sozialtarif" muss auf dem Gutschein mit "ja" angekreuzt sein.

² Bei einem steuerbaren Einkommen bis maximal CHF 26'250 und einem steuerbaren Vermögen, das CHF 100'000 nicht übersteigt, übernimmt die Schule 50 % der Zahnbehandlungskosten, maximal jedoch CHF 700 pro Jahr.

³ Die PSW beteiligt sich nur an den Behandlungskosten zum Sozialtarif. An kieferorthopädische Behandlungen werden nur bei Vorliegen eines Schweregrades 3 oder 4 (Behandlung notwendig bzw. zwingend) Beiträge geleistet. Die Erstattung der Beiträge erfolgt nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse.

Art. 9 Verweigerung oder Kürzung Kostenbeteiligung

¹ Die Kostenbeteiligung kann, nach Ermahnung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen, ohne triftigen Grund versäumt wurden (§ 9 Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1962)

III. Prophylaxe

Art. 10 Dauer und Umfang

¹ Die Prophylaxe beginnt im ersten Jahr der Kindergartenstufe und dauert bis Ende der Sekundarstufe.

² Zur Vorbeugung gegen Zahn- und Zahnfleischerkrankungen führen die für die Schulzahnpflege zuständigen Instruktoren bzw. Instructorinnen Lektionen zur Mund- und Zahnhygiene in den Klassen durch.

³ Der Umfang beträgt:

Im Kindergarten	6 x 1 Lektion pro Schuljahr
1. und 2. Klasse	4 x 1 Lektion pro Schuljahr
3. und 4. Klasse	2 x 1 Lektion pro Schuljahr
5. und 6. Klasse	Schulzahnpflege-Instructorinnen organisieren ein Projekt

Art. 11 Kosten und Durchführung Prophylaxe

¹ Durch die Vermittlung von Kompetenzen zur Gesundheitsförderung gehört der Prophylaxe-Unterricht zum Bildungsauftrag der Volksschule.

² Die Instruktionen der Schulzahnpflege sind unentgeltlich und finden während der Schulzeit in den Schulräumen statt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 1 Inkrafttreten

¹ Das Reglement für die Schulzahnpflege der Primarschule Wädenswil ist von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2025 genehmigt worden. Es tritt per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen.

² Es kann durch Beschluss der Schulpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Wädenswil, 11. Dezember 2025

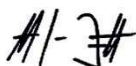
Stadt Wädenswil Primarschule

Schulpräsidium



Pierre Rappazzo
Stadtrat, Schulpräsident

Leitung Bildung



Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
1	Abnahme Reglement	alle	SPF-Beschluss vom 11.12.2025

Stadt Wädenswil
Eintrachtstrasse 24

8820 Wädenswil
Telefon 044 789 74 40
primarschule@waedenswil.ch